

schien (*quicumque potissimus [congregationi Hirsaugiensi] videatur episcoporum*)¹²¹. Für eine solche Herstellung kirchen- und klosterrechtlicher Eindeutigkeit sprach nicht nur die eigene Gründungstradition; auch die Rechte und Gebräuche Clunys und Fruttuarias machten die Exemtion des Klosters vom Diözesanbischof zu einer legitimen Rechtsform. Die Hirsauer Kommunität suchte sich anzueignen, was Cluny und Fruttuaria schon immer besaßen: uneingeschränkte Freiheit vom zuständigen Ortsbischof.

Die „*Consuetudines*“ von Fruttuaria sahen vor, daß der neue Abt nicht vom zuständigen Ordinarius, sondern „von einem ortsfremden Bischof“ (*ab ignoto episcopo*) geweiht werden solle, „damit der Ort keinem Bischof und keiner irdischen Gewalt außer der römischen Kirche untertan sei“¹²². Clunys Anspruch, alle klösterlichen Weihehandlungen durch Konsekratoren eigener Wahl vornehmen zu lassen, war durch eine stattliche Reihe päpstlicher Privilegien abgesichert¹²³.

Neben der freien Wahl des Bischofs für die Weihe des frei gewählten Abtes zählte der Verfasser des Urban-Privilegs insbesondere das Recht auf Selbstinvestitur zu jenen unverzichtbaren Voraussetzungen, welche die Freiheit des Klosters „von bischöflicher Untertänigkeit“ (*ab episcopali subiectione*) gewährleisteten¹²⁴. Abt Wilhelm hatte die Investitur als symbolische

¹²¹) Siehe unten S. 525.

¹²²) *Consuetudines Fructuarienses*, in: Bruno Albers, *Consuetudines monasticae* 4 (1911) S. 125 f. – Vgl. Mettler, *Forschungen* (wie Anm. 114) S. 181 f.; Mayer, *Consuetudines* (wie Anm. 112) S. 66.

¹²³) Bereits Gregor V. (996–999) hatte den Mönchen von Cluny das Recht eingeräumt, zur Weihe ihrer Äbte einen Bischof ihrer Wahl zu berufen (*ad eos [abbates] consecrandum quemcumque voluerint episcopum advocent*; *Bullarium sacri ordinis Cluniacensis*, ed. P. Simon (Ludgum 1680) S. 10. Papst Leo IX. hat es in einem Privileg vom Jahre 1049 von neuem in die Wahlfreiheit und Entscheidungsgewalt der Brüder gelegt, sich denjenigen Bischof auszuwählen, den sie um die Weihe eines neugewählten Abtes bitten wollten. Er hat sie ausdrücklich davon befreit, sich die Weihe „vom regulären Diözesanbischof“ (*a constituto episcopo*) erteilen lassen zu müssen (ebd. S. 12). Ebenso hat Gregor VII. (1075) den Brüdern eingeräumt, sich zur Weihe jenen Bischof zu wählen, den sie wollten (*episcopum quemcumque voluerint*) (ebd. S. 20). Die Befugnis, die Ordination des Abtes und der Mönche von dem jeweiligen Bischof ihrer Wahl vornehmen zu lassen, erweiterte Urban II. im Jahre 1097 auf alle dem Mutterkloster Cluny angeschlossenen Priorate und Abteien (ebd. S. 30). Zum Privileg Urbans II. für Cluny vgl. Georg Schreiber, *Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert I* (Kirchenrechtliche Abhandlungen 65–66, 1910) S. 77; Gaston Letonnelier, *L'abbaye exempte de Cluny et le Saint-Siège, étude sur le développement de l'exemption clunisienne des origines jusqu'à la fin du XIII^e siècle* (1923) S. 32.

¹²⁴) Siehe unten S. 525 f.